

Inhaltsverzeichnis

1	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	2
1.1	Auditvorbereitung.....	2
1.2	Audit Stufe 1.....	2
1.3	Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit.....	3
1.4	Zertifikaterteilung.....	3
2	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT	4
4	ERWEITERUNGSAUDIT.....	4
4.1	Kurzfristig angekündigte Audits.....	4
5	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....	4
6	ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN.....	5
7	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN.....	5
8	DATENWEITERGABE AN STAATLICHE ARBEITSSCHUTZORGANISATIONEN ...	5
9	RECHTSKONFORMITÄT.....	6

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens MAAS BGW auf Grundlage der DIN EN ISO 9001



Die Zertifizierung nach MAAS-BGW (Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege zum Arbeitsschutz) bzw. qu.int.as (Qualitätsmanagement integrierte Arbeitssicherheit) benötigt als Grundlage ein gängiges QM-Modell, in diesem Fall die DIN EN ISO 9001.

Das Zertifizierungsverfahren MAAS-BGW auf Basis der DIN EN ISO 9001 besteht aus der Angebots- und Vertragsphase, der Auditvorbereitung, der Durchführung des Audits Stufe 1 mit Bewertung der Managementdokumentation, der Durchführung des Audits Stufe 2, der Zertifikatserteilung und Überwachung / Rezertifizierung.

Die Auditoren werden von der Fachleitung MAAS-BGW der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.

1 Zertifizierungsverfahren

1.1 Auditvorbereitung

Nach Vertragsabschluss bereitet sich der Auditor an Hand des Interessentenfragebogens und des Kalkulationsblattes auf das Audit vor und stimmt sich mit dem Unternehmen über die weitere Vorgehensweise ab.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits sind die Unternehmen verpflichtet, der Zertifizierungsstelle wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Unternehmens mitzuteilen.

1.2 Audit Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 wird durchgeführt, um

- die Managementsystem-Dokumentation des Kunden zu auditieren,
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen sowie Diskussionen mit den Mitarbeitern der Organisation des Kunden zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
- den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems zu bewerten,
- notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und berufsgenossenschaftliche behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z. B. qualitäts-, arbeitssicherheitsrechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) zu sammeln,
- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- zu beurteilen, ob die integrierten internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden und dass der Grad der Umsetzung des integrierten Managementsystems belegt und der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.

Falls im Audit Stufe 1 Feststellungen getroffen wurden, welche in Auditstufe 2 zu Nichtkonformitäten führen, sind diese vom Kunden bis zum Audit Stufe 2 zu beheben.

Kann abschließend nicht positiv festgestellt werden, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist, erfolgt der Abbruch des Zertifizierungsverfahrens nach dem Audit Stufe 1.

Für die Koordinierung der Tätigkeiten der Dokumentationsprüfung und ggf. die Abstimmung der beteiligten Auditoren untereinander ist der Auditteamleiter verantwortlich.

1.3 Audit Stufe 2 – Zertifizierungsaudit

Mit Beginn des Audits Stufe 2 erhält der Kunde einen mit ihm abgestimmten Auditplan.

Das Audit beginnt mit einem Einführungsgespräch, in dem sich die Teilnehmer vorstellen.

Das Vorgehen im Audit wird erläutert. Im Rahmen des Audits im Unternehmen überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems nach MAAS-BGW und DIN EN ISO 9001.

Aufgabe der Auditoren ist es, die praktische Anwendung des Managementsystems mit den dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Normforderungen hin zu bewerten. Dies erfolgt durch Befragung der Mitarbeiter, Einsichtnahme in mit geltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien sowie durch Begehung von relevanten Bereichen.

Zum Abschluss des Vor-Ort Audits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen mindestens die Mitarbeiter teil, die leitende Funktionen im Unternehmen haben und deren Bereiche in das Audit eingebunden waren. Der leitende Auditor berichtet über die einzelnen Elemente, erläutert positive und negative Ergebnisse. Im Fall von festgestellten Nichtkonformitäten kann der Auditteamleiter das Unternehmen erst nach Annahme bzw. Verifizierung der Korrekturmaßnahmen durch das Audit-Team zur Zertifikaterteilung empfehlen, siehe hierzu Abschnitt 7. „Management von Nichtkonformitäten“. Auf diesen Sachverhalt ist im Abschlussgespräch hinzuweisen.

1.4 Zertifikaterteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch den Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. durch seinen Stellvertreter oder benannte Personen. Der Prüfende darf nicht an der Auditierung beteiligt gewesen sein.

Die Zertifikate können nur dann erteilt werden, wenn alle Nichtkonformitäten behoben sind, d. h. wenn die Korrekturmaßnahmen vom Audit-Team angenommen bzw. verifiziert sind.

Die Zertifikate haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 3 Jahren.

2 Überwachungsaudit

Innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates sind Überwachungsaudits einmal jährlich durchzuführen. Überwachungsaudits werden zum Solltermin / auditrelevantes Datum durchgeführt.

Das auditrelevante Datum für das jährliche Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht später als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen.

Das auditrelevante Datum steuert sämtliche Überwachungsaudits.

Jedes Überwachungsaudit einschließlich der Prüfung, Annahme und ggf. Verifizierung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten, der Erstellung des Auditberichts und der Freigabe durch die Zertifizierungsstelle ist spätestens 3 Monate nach dem auditrelevanten Datum abzuschließen.

Im Rahmen der Jahresüberwachung kann ein Überwachungsaudit frühestens 3 Monate vor dem auditrelevanten Datum durchgeführt werden.

**Erlaubte Toleranz bei der Durchführung der jährlichen Überwachungsaudits:
auditrelevantes Datum -3/+ 0 Monate.**

Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Bericht.

3 Rezertifizierungsaudit

Rezertifizierungsaudits sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung gewährleistet ist. Die Audits zur Rezertifizierung müssen – einschließlich der Prüfung von Maßnahmen zur Korrektur von Nichtkonformitäten – vor dem Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats abgeschlossen sein.

Im Rezertifizierungsaudit findet eine Überprüfung der Dokumentation des Managementsystems des Unternehmens sowie ein Audit vor Ort statt, wobei die Ergebnisse des/der vorangegangenen Überwachungsprogramms(e) über die Laufzeit der Zertifizierung zu berücksichtigen sind. Es werden alle Normanforderungen auditiert.

Tätigkeiten zu Rezertifizierungsaudits können ein Audit der Stufe 1 erfordern, wenn es signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens gibt (z. B.: Gesetzesänderungen).

Die Audit-Methodik im Rezertifizierungsaudit entspricht der eines Audits Stufe 2.

4 Erweiterungsaudit

Soll der Geltungsbereich der bestehenden Zertifikate erweitert werden, so kann das durch ein Erweiterungsaudit geschehen. Die Durchführung des Erweiterungsaudits kann im Rahmen eines Überwachungsaudits, Rezertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates ändert sich dadurch nicht.

Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

4.1 Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen, als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifizierungen. In solchen Fällen:

- legt die Zertifizierungsstelle die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Begehungen durchgeführt werden, fest
- besteht nicht die Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

5 Übernahme von Zertifizierungen anderer Zertifizierungsstellen

Generell können nur Zertifikate von akkreditierten Zertifizierungsstellen übernommen werden. Organisationen mit Zertifikaten, die von nicht akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, sind als Neukunden zu behandeln.

Es ist ein „Pre-Transfer-Review“ durch eine kompetente Person der übernehmenden Zertifizierungsstelle durchzuführen, das in der Regel aus der Durchsicht wichtiger Dokumente sowie einem Besuch beim Kunden besteht.

Ausgesetzte Zertifikate oder solche, bei denen die Gefahr einer Aussetzung besteht, dürfen nicht übernommen werden. Offene Abweichungen sollten, soweit praktikabel, noch vor der Übernahme mit dem bisherigen Zertifizierer geklärt werden. Anderenfalls müssen sie im Audit behandelt werden.

Das weitere Überwachungsprogramm richtet sich nach dem bisherigen.

6 Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten

Wird ein Unternehmen, das mehrere Standorte unterhält, nach MAAS BGW zertifiziert, so sind diese Standorte ebenfalls zu auditieren.

Die Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Produktionsstätten/Niederlassungen/Standorten etc. mit ähnlichem Tätigkeitsprofil und unter einem einheitlichen Managementsystem erfolgt durch die Anwendung eines Stichprobenverfahrens.

7 Management von Nichtkonformitäten

Für jede Nichtkonformität ist vom Unternehmen eine Ursachenanalyse durchzuführen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sind zu implementieren. Das Unternehmen hat die Pflicht in Abhängigkeit der Schwere der Nichtkonformität das Audit-Team innerhalb von 90 Tagen entweder über die festgelegten Korrekturmaßnahmen und Zieltermine oder über die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zu unterrichten. Die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen kann auch über ein Nachaudit erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Audit als nicht bestanden. Es kann kein Zertifikat erteilt werden bzw. das Zertifikat wird zurückgezogen.

8 Datenweitergabe an staatliche Arbeitsschutzorganisationen

Mit der Annahme des Angebotes zur Durchführung des MAAS BGW Audits willigt das Mitgliedsunternehmen der BGW ein, dass die Zertifizierungsstelle nach erfolgreicher Zertifizierung bestimmte Informationen an die BGW weiterleitet (Nummer und Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte im Geltungsbereich des Zertifikats). Diese Informationen werden zur Aufnahme in eine von der BGW online veröffentlichte Referenzliste und zum anderen zur Weiterleitung an staatliche Arbeitsschutzbehörden im Sinne der Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie weiterverwendet.

Der UV-Träger übermittelt bei Bedarf im Rahmen der gesetzlich verankerten Zusammenarbeit mit den für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden die oben genannten Daten des Unternehmens an die Aufsichtsbehörde. Dieser Übermittlung der Daten kann das Unternehmen widersprechen.

Widerspruch: bitte ankreuzen, sofern gewünscht

Ja, hiermit widersprechen wir der Übermittlung der oben genannten Daten an die Aufsichtsbehörde.

9 Rechtskonformität

Mit dem Zertifikat wird keine Konformität mit rechtlichen Anforderungen bescheinigt. Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.